



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Mai 2012 (22.05)
(OR. en)**

9696/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0438 (COD)**

**MAP 43
MI 316
CODEC 1245**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	AStV/Rat
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe (erste Lesung) (<i>Beratung über den Gesetzgebungsakt</i>) <ul style="list-style-type: none">– Sachstandsbericht– Orientierungsaussprache

I. Einleitung

1. Die Europäische Kommission hat am 20. Dezember 2011 ein Maßnahmenpaket für das öffentliche Auftragswesen vorgelegt, mit dem die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftrags- und Konzessionsvergabe modernisiert und vereinfacht werden sollen.
2. Das Paket umfasst drei Gesetzgebungsvorschläge: i) einen Vorschlag für eine Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (klassische Richtlinie), ii) einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und iii) einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Konzessionsvergabe.

II. Stand der Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates

3. Unter dänischem Vorsitz hat die Gruppe "Öffentliches Beschaffungswesen" das vorgenannte Paket in 15 Sitzungen geprüft und erörtert, wobei sie sich in erster Linie auf den Kernvorschlag über die Auftragsvergabe im klassischen Sektor konzentriert hat.
4. Dieser Vorschlag wird in der Binnenmarktakte als prioritäre Maßnahme bezeichnet, die geeignet sei, Wirtschaftswachstum, Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen in erheblichem Umfang zu fördern, und gleichzeitig dafür Sorge, dass öffentliche Gelder möglichst effizient eingesetzt werden. Der Europäische Rat hat dazu aufgerufen, den Vorschlag bis Ende 2012 zu verabschieden.
5. Alle Mitgliedstaaten sind sich darin einig, dass den Verhandlungen über den Vorschlag hohe Priorität eingeräumt werden muss, damit bis Ende 2012 eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erreicht werden kann.
6. Um die Verhandlungen effektiv voranzutreiben, hat der Vorsitz – da es sich um ein sehr komplexes Dossier handelt – die Bestimmungen des Vorschlags über die öffentliche Auftragsvergabe in zehn Themenblöcke untergliedert. Das Europäische Parlament ist diesem Beispiel gefolgt. Die Tatsache, dass der Rat und das Europäische Parlament in gleicher Weise verfahren, dürfte die Verhandlungen zwischen den beiden Gesetzgebern der Union erleichtern.
7. Der dänische Vorsitz hat die Gruppe ersucht, sich vor allem mit sieben Themenblöcken zu befassen, um festzustellen, wo Kompromisse möglich sind, und in einigen zentralen Punkten Einvernehmen zu erzielen. Gleichzeitig hat sich die Gruppe auf mehrere fachliche Präzisierungen verständigt, die für Rechtssicherheit sorgen sollen.
8. Auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 20. Februar 2012 haben die Minister zudem zu wichtigen Fragen, die den Zugang zum Verhandlungsverfahren und die vorgeschlagene weniger aufwändige Regelung für Dienstleistungen im Sozialwesen und in bestimmten anderen Bereichen betreffen, politische Leitlinien vorgegeben.

9. Dem Rat ging es vor allem darum, die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen erheblich zu vereinfachen und – bei größtmöglicher Flexibilität und unter Senkung der Transaktionskosten – Rechtssicherheit für die öffentlichen Auftraggeber und die Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.
10. Um die weiteren Verhandlungen im Rat zu erleichtern, möchte der Vorsitz hier eine Bilanz der bisherigen Beratungen ziehen und die Ergebnisse seiner Arbeit vorlegen. Im Verlauf der Verhandlungen hat sich gezeigt, dass bei mehreren Punkten ein breiter Konsens möglich ist. Was diese Punkte betrifft, so ist der Vorsitz der Auffassung, dass die im Sachstandsbericht (siehe Anlage I) beschriebenen möglichen Lösungen bei den weiteren Beratungen über dieses Dossier als Grundlage dienen sollten.
11. Der Vorsitz betont, dass er mit den Erläuterungen und vorgeschlagenen Lösungen in Anlage I den Stand der Beratungen über den Richtlinienentwurf aus seiner Sicht darlegen möchte und somit nicht unbedingt den Standpunkt jeder einzelnen Delegation berücksichtigt hat. Er ist jedoch davon überzeugt, dass diese Lösungen einen Ausweg bieten und als Basis für eine politische Einigung dienen sollten.
12. Einige Punkte müssen noch weiter geprüft und erörtert werden. Der Vorsitz stellt in Anlage II zwei Fragen zum **elektronischen Beschaffungswesen** und zur **Governance** und ersucht den Rat (Wettbewerbsfähigkeit), hierzu auf seiner Tagung am 30. und 31. Mai 2012 politische Leitlinien vorzugeben.

III. Weiteres Vorgehen im Rat

13. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird ersucht, auf seiner kommenden Tagung am 30. und 31. Mai 2012
 - die Vorschläge in Anlage I zur Kenntnis zu nehmen und
 - auf Grundlage der Fragen in Anlage II eine Orientierungsaussprache zu führen.

Anlage I – Sachstandsbericht

Im Verlauf der Verhandlungen hat der Vorsitz eine Reihe von Präzisierungen und Kompromissvorschlägen zum Richtlinienentwurf unterbreitet. Diese sind in den nachstehend in Klammern genannten Dokumenten enthalten. Einige der im Folgenden dargelegten Vorschläge sind in diesen Dokumenten allerdings nicht zu finden, da sie sich erst bei den jüngsten Verhandlungen ergeben haben und daher noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Aus den Verhandlungen und den in der Gruppe vertretenen Standpunkten sowie den politischen Leitlinien des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 20. Februar 2012 ergibt sich aus Sicht des Vorsitzes, dass folgende Punkte Bestandteil einer endgültigen politischen Einigung sein sollten:

Flexibilisierung der Verfahren (Dok. 8764/12)

Die Vergabeverfahren müssen Gleichbehandlung und Transparenz gewährleisten und dennoch flexibel genug sein, um der unterschiedlichen Lage und dem unterschiedlichen Bedarf der öffentlichen Auftraggeber und der Wirtschaftsteilnehmer bei der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen durch öffentlich Stellen gerecht zu werden. Die Ratsgruppe hat die vorgeschlagenen Verfahren und die Bedingungen für ihre Anwendung eingehend erörtert. In Anbetracht der Beratungsergebnisse des Rates schlägt der Vorsitz mit Blick auf eine endgültige politische Einigung vor,

- den Zugang zum Verhandlungsverfahren und zum wettbewerblichen Dialog gegenüber dem Kommissionsvorschlag erheblich auszuweiten. Auf beide Verfahren sollte insbesondere dann zurückgegriffen werden können, wenn Bau-, Dienstleistungs- oder Lieferaufträge einen besonderen Anpassungs- oder Planungsaufwand erfordern oder wenn sich mit Standardlösungen keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielen lassen. Ein erweiterter Zugang zu diesen Verfahren trägt dazu bei, dass Bedarf und Haushaltszwänge der öffentlichen Stellen stärker berücksichtigt werden können, und führt somit zu einem besseren und innovativen öffentlichen Auftragswesen;
- das neue Verfahren, das dazu dienen soll, strukturierte Innovationspartnerschaften für die Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und Bauleistungen und ihren anschließenden Erwerb zu fördern, uneingeschränkt zu unterstützen;
- die im Kommissionsvorschlag enthaltenen Mindestfristen im Interesse eines effizienteren öffentlichen Auftragswesens zu verkürzen, wobei jedoch zu beachten ist, dass die Fristen immer angemessen sein müssen, damit die Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere KMU, genügend Zeit für die Vorbereitung ihrer Angebote haben.

Strategische Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe (Dok. 8765/12)

Das Auftragswesen ist – allein schon aufgrund der Menge der öffentlichen Gelder, die dafür ausgegeben werden – ein schlagkräftiges Instrument zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Die Ratsgruppe hat u.a. eingehend erörtert, inwieweit die öffentlichen Auftraggeber entsprechende Zuschlagskriterien festlegen können, inwieweit die Lebenszykluskosten berücksichtigt werden können, um nachhaltige Lösungen zu fördern, ob Funktionsanforderungen für die Innovationsförderung genutzt werden sollten und ob für bestimmte soziale Dienstleistungen eine weniger aufwändige Regelung gelten sollte. In Anbetracht der Beratungsergebnisse des Rates schlägt der Vorsitz mit Blick auf eine endgültige politische Einigung vor,

- die Lebenszykluskostenrechnung zu fördern und zu präzisieren, wie sie in die Zuschlagskriterien für öffentliche Aufträge einfließen kann. Im Rahmen der Lebenszykluskostenrechnung sollten beispielsweise Kosten für Energieverbrauch und Recycling sowie externe Umweltkosten wie etwa Kosten der Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden können. Die Methoden zur Berechnung der Lebenszykluskosten müssen auf objektive und nicht-diskriminierende Weise festgelegt werden, und mit der üblichen Sorgfalt handelnde Wirtschaftsteilnehmer sollten in der Lage sein, die erforderlichen Angaben ohne unverhältnismäßig großen Aufwand beizubringen;
- die Mitgliedstaaten aufzufordern, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen die Leistungs- oder Funktionsanforderungen in vollem Umfang als Mittel der Innovationsförderung einzusetzen;
- dass die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen weiterhin vor allem regeln sollten, wie und nicht welche Aufträge vergeben werden. Die Festlegung verbindlicher Ziele abhängig von ihrer jeweiligen Politik und den Bedingungen in dem betreffenden Sektor sollte Sache der Mitgliedstaaten und ihrer sektorspezifischen Rechtsetzung bleiben. Somit sollte sichergestellt sein, dass die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, politische Ziele fördern können, solange die Kriterien, die sie dafür heranziehen, mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen;
- den Geltungsbereich und die Bedingungen für eine weniger aufwändige Regelung für bestimmte Dienstleistungen, etwa für Dienstleistungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheitswesen, Kultur, Bildung, Beherbergungs- und Gaststättengewerbe, präziser festzulegen und dabei gleichzeitig Transparenz und Wettbewerb zu fördern. Es sollte möglich sein, Transparenz und Flexibilität zu gewährleisten und dennoch die Transaktionskosten durch Veröffentlichung einer Vorinformation zu reduzieren. Dienstleistungen, die nicht grenzüberschreitend von Interesse sind, sollten vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sein.

Reduzierung der vorgeschriebenen Unterlagen (Dok. 9185/12)

Auftragsvergebervorschriften und -verfahren müssen unbedingt vereinfacht werden, um auf diese Weise die Transaktionskosten für die öffentlichen Auftraggeber und die Wirtschaftsteilnehmer zu senken. Hierdurch ließe sich erreichen, dass mehr Wirtschaftsteilnehmer, nicht zuletzt mehr KMU, an den öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, was wiederum den Wettbewerb anregen, die Innovation fördern und zu besseren Beschaffungsergebnissen führen würde. Die Ratsgruppe hat eingehend erörtert, wie der Verwaltungsaufwand verringert und den öffentlichen Auftraggebern und den Wirtschaftsteilnehmern mehr Flexibilität eingeräumt werden kann. In Anbetracht der Beratungsergebnisse des Rates schlägt der Vorsitz mit Blick auf eine endgültige politische Einigung vor,

- sich voll und ganz dem Vorschlag anzuschließen, wonach anstelle von Bescheinigungen und anderen amtlichen Dokumenten künftig Eigenerklärungen der Wirtschaftsteilnehmer als vorläufige Nachweise dafür akzeptiert werden müssen, dass keine Ausschlussgründe gegen sie vorliegen und dass sie die Auswahlkriterien erfüllen. Grundsätzlich sollte gelten, dass nur der Teilnehmer, an den der Auftrag vergeben wird, dem öffentlichen Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen vorlegen muss;
- vorzusehen, dass die öffentlichen Auftraggeber die Wirtschaftsteilnehmer auffordern können, die vorgelegten Informationen oder Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern oder zu vervollständigen, wenn diese unvollständig oder fehlerhaft sind oder zu sein scheinen, wobei die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten sind;
- den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit einzuräumen, einen Wirtschaftsteilnehmer wegen seiner schwachen Leistung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags auszuschließen;
- weiter zu prüfen, ob es den Wirtschaftsteilnehmern erlassen werden kann, Unterlagen und Informationen beizubringen, die sich der öffentliche Auftraggeber selbst ohne Weiteres aus Datenbanken oder Registern beschaffen kann;
- die Bearbeitung der Unterlagen und den Informationsaustausch in grenzüberschreitenden Fällen zu erleichtern, indem das elektronische System für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch, das sogenannte Binnenmarktinformationssystem (IMI), auf den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe ausgedehnt wird.

Elektronische Auftragsvergabe (Dok. 8073/12)

Die elektronische Auftragsvergabe bietet umfassende Möglichkeiten, die Transparenz zu erhöhen, die Transaktionskosten zu senken und bessere Ergebnisse bei den Beschaffungsergebnissen zu erzielen. Zudem könnte sie dazu beitragen, Fehler, die darauf zurückzuführen sind, dass die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe falsch verstanden oder falsch ausgelegt werden, zu vermeiden, zu entdecken und zu korrigieren. Die Ratsgruppe hat eingehend erörtert, wie elektronische Kommunikationsmittel in die öffentliche Auftragsvergabe eingebunden werden können und wie für einen gleichberechtigten Zugang zu ihnen gesorgt werden kann. In Anbetracht der Beratungsergebnisse des Rates schlägt der Vorsitz mit Blick auf eine endgültige politische Einigung vor,

- daran festzuhalten, dass Bekanntmachungen in elektronischer Form übermittelt und die Auftragsunterlagen elektronisch verfügbar sein müssen und dass die Umstellung auf eine ausschließlich elektronische Kommunikation, insbesondere auf eine elektronische Einreichung ("e-Submission"), bei sämtlichen Vergabeverfahren innerhalb eines Übergangszeitraums von zwei Jahren ab der Umsetzung der Richtlinie erfolgen muss;

Hierzu ist zusätzliche politische Orientierung erforderlich (siehe Frage 1 in Anlage II).

- die vollelektronischen Beschaffungsinstrumente, wie dynamische Beschaffungssysteme und elektronische Kataloge, die in besonderer Weise für eine – in der Regel durch zentrale Beschaffungsstellen durchgeführte – stark gebündelte Beschaffung geeignet sind, zu rationalisieren und zu verbessern;
- dass die zentralen Beschaffungsstellen bis zum Inkrafttreten der Richtlinie voll auf die elektronische Kommunikation umstellen sollen, da sie besser in der Lage sind, sich rasch auf die elektronischen Kommunikationsmittel umzustellen.

Zugang für KMU (Dok. 8074/12)

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verfügen über ein beträchtliches Potenzial für Arbeitsplatzschaffung, Wachstum und Innovation. Ein leichter Zugang zu den Beschaffungsmärkten kann dazu beitragen, dieses Potenzial freizusetzen, und ermöglicht gleichzeitig den Vergabebehörden, ihre Lieferantenbasis zu verbreitern, was einen verstärkten Wettbewerb mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf das öffentliche Auftragswesen zur Folge hat. Die Ratsgruppe hat eingehend erörtert, wie KMU der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtert werden kann, ohne den Markt zu verzerren und neuen Verwaltungsaufwand zu schaffen. In Anbetracht der Beratungsergebnisse des Rates schlägt der Vorsitz mit Blick auf eine endgültige politische Einigung vor,

- sich voll und ganz dem Vorschlag anzuschließen, eine Umsatzobergrenze einzuführen, so dass die öffentlichen Auftraggeber von den Wirtschaftsteilnehmern keinen Mindestumsatz verlangen dürfen, der über dem Dreifachen des geschätzten Auftragswerts liegt. Nur in ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen spezielle Risiken gegeben sind, können höhere Anforderungen gestellt werden, die allerdings stets angemessen sein müssen;
- die Einbeziehung der KMU in die öffentlichen Beschaffungsmärkte uneingeschränkt zu unterstützen, indem die öffentlichen Auftraggeber dazu angehalten werden, jeweils genau zu prüfen, ob Aufträge in mehrere Lose unterteilt werden können;
- dass die Kommission auf Grundlage von Berichten der Mitgliedstaaten Daten über die Durchführung KMU-freundlicher Maßnahmen zusammentragen soll. Sie soll diese Maßnahmen bekanntmachen, um die Teilnahme von KMU an öffentlichen Ausschreibungen zu fördern.

Bündelung der Nachfrage (Dok. 9184/12)

Durch eine Bündelung der Nachfrage entweder durch Sammelbeschaffungen einer größeren Zahl öffentlicher Auftraggeber oder durch Sammelbeschaffungen, bei denen über einen längeren Zeitraum hinweg ein bestimmtes Auftragsvolumen oder ein bestimmter Auftragswert erreicht wird, lassen sich Größenvorteile und damit niedrigere Preise erzielen. Dies könnte zu erheblichen Einsparungen und einer besseren Nutzung öffentlicher Mittel führen. Die Ratsgruppe hat u.a. eingehend erörtert, wie die Vorschriften für Rahmenvereinbarungen und die Aufteilung der Verantwortung bei der gemeinsamen Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber verbessert werden können; auch besteht die Gefahr einer übermäßigen Konzentration der Kaufkraft. In Anbetracht der Beratungsergebnisse des Rates schlägt der Vorsitz mit Blick auf eine endgültige politische Einigung vor,

- die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rahmenvereinbarungen zu präzisieren und deutlich zu machen, dass ein und dieselbe Rahmenvereinbarung den Direktabruf von Leistungen und einen Mini-Wettbewerb vorsehen kann, sofern darin eindeutig festgelegt ist, wann auf den Direktabruf und wann auf den Mini-Wettbewerb zurückzugreifen ist;
- zu präzisieren, inwieweit die zentralen Beschaffungsstellen und die öffentlichen Auftraggeber, die ihre Beschaffungen über sie abwickeln, jeweils für die Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe haften;
- es für öffentliche Auftraggeber aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten leichter zu machen, gemeinsame grenzüberschreitende Aufträge zu vergeben und ihnen auf diese Weise ein wichtiges Instrument für die Beschaffung innovativer Lösungen an die Hand zu geben.

Governance (Dok. 9183/12)

Für einen echten, funktionierenden Binnenmarkt bedarf es gleicher Wettbewerbsbedingungen: Öffentliche Aufträge sollten in nicht diskriminierender Weise an den besten Bieter vergeben werden. Die Kommission hat u.a. die Einrichtung gänzlich neuer umfassender Governance-Strukturen vorgeschlagen. Obwohl die Mitgliedstaaten den Binnenmarkt uneingeschränkt befürworten, halten sie dies fast ausnahmslos für zu aufwändig und sind entschieden gegen die vorgeschlagenen neuen Strukturen, durch die sie gezwungen werden könnten, bereits bestehende Verfahren zu ändern. In Anbetracht der Beratungsergebnisse des Rates schlägt der Vorsitz mit Blick auf eine endgültige politische Einigung vor,

- die Ziele einer verantwortungsvollen Verwaltung zu betonen und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass es den Mitgliedstaaten auch künftig freisteht, ihre Verwaltungsstrukturen nach eigenem Gutdünken zu organisieren;
- noch detaillierter festzulegen, welche Aufgaben jeweils von den Mitgliedstaaten und von der Kommission wahrgenommen werden müssen, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu gewährleisten;
- den Austausch vorbildlicher Vorgehensweisen in Bezug auf die Verwaltung und Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe zu fördern.

Für diesen Themenschwerpunkt ist zusätzliche politische Orientierung erforderlich (siehe Frage 2 in Anlage II).

Anlage II – Fragen für die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 30./31. Mai 2012

1. Elektronische Beschaffung

Vollelektronische Beschaffung bedeutet, dass die papiergestützten Verfahren für die gesamte Beschaffungskette durch elektronische Kommunikation und Verarbeitung abgelöst werden. Studien belegen, dass die elektronische Beschaffung zu erheblichen Einsparungen führt, weil sie die Transaktionskosten für die öffentlichen Auftraggeber und die KMU senkt, dass sie die Transparenz erhöht und dass sie den Zugang zu den Beschaffungsmärkten, nicht zuletzt für KMU, erleichtert. Überdies trägt sie dazu bei, dass bessere Beschaffungsergebnisse (niedrigere Preise, bessere Qualität) erzielt werden, weil sie den Wettbewerb im Binnenmarkt anregt. Auf der anderen Seite ist die Einführung von Lösungen der elektronischen Beschaffung zwangsläufig mit hohen Anfangskosten verbunden; zudem müssen sich die öffentlichen Auftraggeber und die Wirtschaftsteilnehmer an die neuen elektronischen Systeme und Verfahren anpassen. Dies könnte während der Übergangszeit einigen Aufwand erfordern.

Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren nimmt zwar zu, doch werden elektronische Hilfsmittel insgesamt noch in relativ geringem Umfang eingesetzt. Auf der informellen Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 2./3. Februar 2012 in Kopenhagen haben die Minister erörtert, wie die Nutzung der elektronischen Beschaffung noch stärker gefördert werden kann. Nach wie vor wird sie nur in 5-10 % der Vergabeverfahren in der EU genutzt, obwohl die Minister bereits 2005 als politisches Ziel vorgegeben hatten, dass bis 2010 ein Anteil von 50 % erreicht werden sollte.

Nach dem Kommissionsvorschlag soll die elektronische Kommunikation bei Vergabeverfahren zwei Jahre nach der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht verbindlich vorgeschrieben sein. Sofern die Richtlinie Ende 2012 verabschiedet wird, würde die Frist demnach Mitte 2016 enden. Ab dann müssten alle Informationen über zu vergebende Aufträge und die Einreichung von Angeboten elektronisch übermittelt werden. Allerdings wären die öffentlichen Auftraggeber nicht verpflichtet, elektronische Mittel für die Verarbeitung oder Bewertung der Angebote oder für die Abwicklung der Verträge, wie beispielsweise die elektronische Fakturierung, einzusetzen.

Die Vorschrift, die elektronische Kommunikation zu nutzen, würde für sämtliche öffentlichen Aufträge gelten, die unter die Richtlinie fallen, während sie den Mitgliedstaaten bei Aufträgen, die nicht von ihr erfasst werden, freigestellt wäre. Gleichzeitig arbeitet die Kommission an einer Reihe von flankierenden Maßnahmen, mit denen alle Betroffenen, auch die KMU, beim Übergang unterstützt werden sollen.

Die Minister werden ersucht, sich zu folgenden Fragen zu äußern:

Unterstützen Sie den Kommissionsvorschlag, wonach innerhalb von zwei Jahren nach der Umsetzung, d.h. bis Mitte 2016, falls die Richtlinie 2012 verabschiedet wird, eine vollständige Umstellung auf elektronische Kommunikation erfolgen soll, oder würden Sie einen anderen Zeitrahmen bevorzugen? Wie kann die Umstellung am besten flankiert werden?

2. Governance

Ziel der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe ist ein funktionierender Binnenmarkt für öffentliche Aufträge, mit gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer. Die Modernisierung und Flexibilisierung dieser Vorschriften sollte Hand in Hand gehen mit der Festlegung geeigneter Governance-Bestimmungen.

Die geltenden Vergaberichtlinien sehen bereits eine Reihe von Instrumenten zur Überwachung der Vergabepraktiken vor, wie die Berichterstattung und die allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Umsetzung durch wirksame, zugängliche und transparente Mechanismen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten verfügen über unterschiedliche Strukturen, um die Anwendung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe zu überwachen und den öffentlichen Auftraggebern und/oder Wirtschaftsteilnehmern Orientierungshilfen zu geben und sie zu unterstützen.

Bei Evaluierungen hat sich gezeigt, dass eine falsche Anwendung der Vergabevorschriften schwerwiegende Verzögerungen und eine ineffiziente Nutzung öffentlicher Mittel zur Folge hat. Auch hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen mehr getan werden muss, um im Interesse der europäischen Steuerzahler und Unternehmen solide und professionelle Vergabepraktiken zu gewährleisten, und dass bessere Vergabepraktiken auch Geschäftsmöglichkeiten im Ausland eröffnen.

Ausgehend von einem recht weitreichenden Kommissionsvorschlag, der vorsieht, dass die Überwachung seitens der Mitgliedstaaten erheblich verschärft wird – diese sollen verpflichtet werden, eine nationale Aufsichtsstelle einzurichten, und es soll eine umfassende Liste mit neuen Aufgaben, darunter Bereitstellung unentgeltlicher Orientierungshilfen und Beratung, festgelegt werden – möchte der Vorsitz in Anbetracht der Beratungsergebnisse der Gruppe ein anderes Konzept vorschlagen: Die Regeln für eine bessere Governance würden sich danach auf die Aufgaben der Überwachung, Berichterstattung und Bereitstellung von Orientierungshilfen konzentrieren. Es bliebe den Mitgliedstaaten selbst überlassen, wie sie ihre Verwaltung organisieren.

Die Minister werden ersucht, sich zu folgenden Fragen zu äußern:

Sind Sie einverstanden mit dem Konzept des Vorsitzes, organisatorische Entscheidungen den Mitgliedstaaten zu überlassen und lediglich die Aufgaben zu nennen, die wahrgenommen werden müssen, nämlich Überwachung, Berichterstattung und Bereitstellung von Orientierungshilfen? Sollten andere Aufgaben in die Liste aufgenommen werden oder sollte die Liste noch weiter gekürzt werden?